

# FNB Gas - Stellungnahme

## Eckpunkte zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation (KANU 2.0)

Berlin, 28.03.2024

### **Über FNB Gas:**

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

## **1. Ausgangslage:**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) begrüßen, dass die BNetzA vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen und der daraus entstehenden Transformation der Gasnetze die damit verbundenen Herausforderungen für die Nutzungsdauern der Netzinfrastruktur mit der KANU 2.0 Festlegung nun berücksichtigt. Insbesondere die in der Festlegung angedachte Flexibilität hinsichtlich der Abschreibungsmodalitäten, um eine vollständige Refinanzierung von Gasnetzinvestitionen in Zukunft zu sichern, ist ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Transformation der Gasnetze.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

Kernziel dieser Regulierung muss es sein, die vollständige Refinanzierung von Gasnetzinvestitionen abzusichern und dabei eine hinreichende Flexibilität zu ermöglichen, die auch ein Ende der kalkulatorischen Nutzungsdauern vor 2045 erlaubt. Die höchst unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen, in denen sich die Transformation der Gasnetze vollzieht, macht diese Flexibilität bei der Bestimmung der Nutzungsdauern erforderlich.

Anzumerken ist, dass die hier zur Konsultation gestellten Eckpunkte offenbar von der Annahme ausgehen, dass eine Verkürzung von Nutzungsdauern nur erfolgen kann, wenn damit eine vollständige Abschreibung bis 2045 sichergestellt ist. Im Sinn einer Flexibilisierung der Regelungen wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob bei sinnvollem und erforderlichen Weiterbetrieb von Anlagen über 2045 hinaus und dennoch einer gebotenen Außerbetriebnahme noch vor der nach GasNEV vorgesehenen Nutzungsdauer, auch in solchen Fällen von einer Verkürzung von Nutzungsdauern im Sinne der vorgeschlagenen Eckpunkte erfolgen kann.

Daher ist eine anlagenscharfe Betrachtung ein sinnvolles Instrument, um diese Flexibilität zu gewährleisten. Dies ist im Wahlmodell gewährleistet. Demgegenüber ist eine Festlegung des Abschreibungsbetrags je Anlagengruppe, wie es das Korridormodell bislang vorsieht, unzureichend, um die Herausforderungen der Netztransformation abzubilden. Sollte sich die BNetzA am Ende für das Korridormodell entscheiden, ist es daher erforderlich, dass eine anlagengutscharfe Betrachtung ermöglicht wird.

In Anbetracht der prognostizierten Kundenzahlen, Verbrauchsmengen und der damit verbundenen reduzierten Leistungsbedarfe kann zusätzlich eine degressive Abschreibung ein sinnvolles Instrument darstellen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Konsultation des "NEST"-Eckpunktepapiers vom 29.02.2024.

## **Modelle für künftige kalkulatorische Abschreibungen**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Mit dem Eckpunktepapier stellt die BNetzA mit dem “Wahlmodell” sowie dem “Korridormodell” zwei Ansätze vor, die sich maßgeblich unterscheiden. Unabhängig von der Entscheidung für eines der beiden Modelle gehen die FNB davon aus, dass mit der Festlegung KANU 2.0 die dort vorgesehenen Regelungen auch für die bislang in KANU 1.0 geregelten Neuinvestitionen einschließlich der LNG-Anschlussleitungen ab 2023 gelten muss und damit die bisherige Regelung ersetzt.

### **2.1 Wahlmodell**

#### **Allgemeine Anmerkungen**

Mit dem “Wahlmodell” soll den Netzbetreibern zukünftig ermöglicht werden, eine anlagengutscharfe Betrachtung sämtlicher Zugangsjahre vorzunehmen und dabei zwischen zwei Abschreibungsmethoden zu wählen: Zum einen wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 15 % auf die Restwerte des Vorjahres (31.12) eingeführt. Die zweite Option ermöglicht zum anderen eine lineare Abschreibung mit der Bestimmung von anlagengutscharfen Nutzungsdauern bis längstens 2045. Bei der konkreten Ausgestaltung dieses „Wahlmodells“ sind aus Sicht der FNB dennoch folgende Punkte zu beachten:

Die FNB begrüßen, dass das “Wahlmodell” anlagengutscharfe Betrachtung sämtlicher Zugangsjahre vorsieht. Diese anlagengutscharfe Betrachtung ist unbedingt notwendig, da die Weiternutzung für Biogas, die Umstellung auf z. B. Wasserstoff oder eine Stilllegung von den (regionalen) Transportanforderungen abhängen wird und nicht von den Anlagengruppen nach GasNEV. Innerhalb des “Wahlmodells” ist es damit richtig, die Möglichkeit zu schaffen, dass eine Nutzungsdauer für die degressive und die lineare Abschreibung auch vor 2045 endet. Die Wahl von Endzeitpunkten der kalkulatorischen Nutzungsdauern auch vor 2045 ist aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, denen sich die FNB gegenübersehen (z.B. unterschiedliche Dekarbonisierungsziele innerhalb des Bundesgebietes) entscheidend und deshalb unbedingt zu gewährleisten.

Für die weitere Planung muss in der Festlegung deutlich werden, wie der Auswahlprozess innerhalb des „Wahlmodells“ für diese beiden Abschreibungsoptionen definiert werden soll. Aufgrund der Dynamik, mit der sich der Transformationsprozess im Gassektor vollzieht, ist es geboten, auch in diesem Zusammenhang einen möglichst flexiblen Prozess zu etablieren, der nicht nur eine einmalige Entscheidung zu einem festgelegten Zeitpunkt vorsieht. Es sollte daher anlagengutscharf ein flexibler Wechsel zwischen beiden Abschreibungsoptionen sowie eine Änderung der Nutzungsdauern auch nach einer ersten initialen Entscheidung ermöglicht werden, die nicht nur ausschließlich mit Wirkung für die EOG 2025, sondern ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – auch innerhalb einer laufenden Regulierungsperiode – getroffen werden kann. Die Veränderung in der Netznutzung (z. B. alternative Verwendungsmöglichkeiten für den Wasserstoffbereich) machen dies erforderlich und können etwa anhand des NEP-Prozesses begründet werden.

## Beantwortung der Fragen

**Frage 1: Wird die in dem angedachten System angelegte Flexibilität als ausreichend betrachtet?**

Das Wahlmodell erweitert aus Sicht der FNB die bereits vorhandenen Regelungen aus der ersten KANU-Festlegung um die Bestandsanlagen, sodass zugehörige Nutzungsdauern nun auch auf das Jahr 2045 verkürzt werden können. Zusätzliche Flexibilität in der Ausgestaltung kommt erst durch die Möglichkeit der Wahl einer degressiven Abschreibung in Höhe von 15% hinzu. Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit zukünftiger degressiver regulatorischer Abschreibung, sehen die 15% aber als zu starr an. Vielmehr sollte hier die Möglichkeit bestehen einen degressiven Abschreibungssatz innerhalb eines Korridors wählen zu können, z.B. 8-15% um eine dezidierte Steuerung der Nutzungsdauerverkürzung von Anlagen zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte aus Flexibilitätsgesichtspunkten eine Neubewertung und Anpassung der initial getroffenen Entscheidung regelmäßig möglich sein, um eine Anpassung an sich verändernde exogene Bedingungen und Vorgaben ohne extensive Nachweisführung möglich zu machen.

**Frage 2: Ist der gewählte Prozentsatz der degressiven Abschreibung in Höhe von 15% aus Ihrer Sicht sachgerecht? Schlagen Sie ggf. einen alternativen Prozentsatz vor und begründen dessen Höhe.**

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt begrüßen die FNB die zusätzliche Möglichkeit einer degressiven Abschreibung. Aufgrund der starken Hebelwirkung würden wir allerdings den vorgeschlagenen Wert von 15% eher als Obergrenze eines Korridors sehen, welcher den FNB ermöglichen würde, je degressiv abzuschreibenden Anlagegut eine weitere Differenzierung vornehmen zu können. Hier wäre z.B. eine Bandbreite von 8-15% denkbar. Eine entsprechende Wahlmöglichkeit würde auch eine genauere Anpassung an verschiedene Nutzungsszenarien ermöglichen, welche sich durch bestehende und zukünftige Unsicherheiten in Bezug auf die konkrete Nutzungsdauer im Rahmen des Transformationsprozesses ergeben.

**Frage 3: Mit welchem Datenumfang ist zu rechnen, wenn eine anlagengutscharfe Betrachtung auf Grundlage des handelsrechtlichen Anlagenspiegels aus der Anlagenbuchhaltung abgefragt wird? Mit vielen Anlagengütern ist Ihrem Fall schätzungsweise zu rechnen?**

Diese Frage kann nur unternehmensindividuell beantwortet werden. Um den Datenumfang bei größeren Datenmengen ggf. handhabbarer zu machen, bestünde z.B. die Möglichkeit abseits der anlagengutscharfen Ermittlung durch den Netzbetreiber, bei der Meldung und Übermittlung an die BnetzA durch Zusammenfassungen zu vereinfachen (z.B. Bildung von Clustern, unterteilt nach Jahresscheiben, und Abgrenzung im EHB über Netz-IDs). Trotzdem muss eine anlagengutscharfe Ermittlung möglich sein, auch um einen handelsrechtlichen Abgleich der Daten überhaupt zu ermöglichen.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein konkretes Abstellen auf die HGB-Bilanz in bestimmten Konstellationen nicht ohne größere Einschränkungen möglich ist. Dies gilt u.A. dort, wo Anlagevermögen mit DDR-Vergangenheit (DM-Eröffnungsbilanz) oder Netzübergänge anzutreffen sind.

**Frage 4: Wie bewerten Sie die angedachte Detailtiefe angesichts der hierfür erforderlichen Datenerhebung durch die Regulierungsbehörde?**

Die Detailtiefe, insbesondere im Hinblick auf die anlagengutscharfe Ermittlung der Abschreibungsbeträge, ist in Bezug auf den Ermittlungsaufwand nicht zu unterschätzen und wird einen hohen Bearbeitungsaufwand mit sich bringen. Trotzdem sehen die FNB, abseits einer möglichen aggregierten Meldung an die BNetzA, eine anlagengutscharfe Ermittlung als alternativlos an. Eine anlagengutscharfe Betrachtung ist für die FNB der Grundstein einer, durch zukünftige Informationsgewinne, immer konkreter und belastbarer werdenden Planung der (Rest-)Nutzungsdauern, während die Transformation voranschreitet. Vor diesem Hintergrund ist es aber ebenso wichtig, bei zukünftigen Erkenntnisgewinnen Anpassungen und Korrekturen der ursprünglichen Wahl ohne ausufernde Nachweispflichten möglich zu machen (siehe auch Antworten zu Frage 1 und 2).

**Frage 5: Welche Anlagen oder Anlagengruppen der Anlage 1 zur GasNEV sollten von der Regelung ausgenommen werden?**

Grundsätzlich sollte die Entscheidung, bei den ursprünglichen Nutzungsdauern zu bleiben, bei allen Anlagegütern beim Netzbetreiber verbleiben, da nur dieser selbst voraussehen kann, ob Anlagen einer möglichen Nachnutzung unterliegen werden, auch über das Ende der fossilen Energieträger hinaus.

**Frage 6: Wie bewerten Sie eine Ausnahme für Fernleitungsnetzbetreiber und ggf. Gasverteilternetzbetreiber im Hinblick auf Leitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können oder sollen?**

Eine beträchtliche Anzahl an Infrastrukturen, die derzeit noch für den Transport von Erdgas genutzt werden, könnte potenziell für den Transport von alternativen Energieträgern wie z.B. Wasserstoff umgerüstet werden. Die Bestimmung, welche dieser Erdgasinfrastrukturen langfristig insbesondere für den Wasserstofftransport genutzt wird, gestaltet sich dieser Tage als äußerst ungewiss, da sie maßgeblich von externen Faktoren beeinflusst wird, deren genaue Ausprägung derzeit noch nicht bzw. noch nicht final feststeht (z.B. Wasserstoff-Kernnetz, zukünftiger NEP-Prozess etc.).

In der überwiegenden Anzahl der Fälle lässt sich gegenwärtig keine unmittelbare Entscheidung oder Unterscheidung treffen. Aus diesem Grund würden die FNB von einer pauschalen Ausnahmeregelung absehen wollen. Vielmehr sollte die Festlegung KANU 2.0 so ausgestaltet sein, dass die den FNB zugestandenen Wahlmöglichkeiten alle aktuellen und zukünftigen Nutzungsszenarien durch die gewährte Flexibilität abdecken.

**Frage 7: Welche Erkenntnisse, Datenquellen oder Analysen könnten genutzt werden, um die Wahl eines Abschreibungsmodells fachlich zu begründen?**

Basierend auf der Annahme, dass bei dieser Frage auf die anlagengutscharfe Entscheidung referenziert wird, sehen wir hier verschiedene potentielle Quellen für eine aussagekräftige Begründung. Unter anderem: Kernnetz-Genehmigungen, NEP, Nachfrageszenarien, Langfristszenarien, kommunale Wärmeplanung, Verträge, Simulationen oder Entwicklung der Netzentgelte.

## 2.2 Korridormodell

### Allgemeine Anmerkungen

In diesem Modell gibt die BNetzA einen minimalen sowie einen maximalen Abschreibungsbetrag je Anlagengruppe initial vor. Der initiale minimale Wert entspricht dem bisherigen linearen Abschreibungsbetrag auf Basis der Nutzungsdauern der GasNEV. Der maximale Wert errechnet sich initial aus der Multiplikation der kalkulatorischen Restwerte zum z. B. 31.12.2024 und einem Abschreibungssatz von 10 % (Restnutzungsdauer 10 Jahre).

Dieses Modell ist nur dann geeignet, wenn je Anlagengruppe Unterkategorien oder anlagengutscharfe Ausnahmen gebildet werden können. Eine mögliche Weiternutzung der Gasinfrastruktur hängt nicht von der Anlagengruppe, sondern von den regionalen Transportanforderungen ab.

Zudem ist auch in diesem Modell eine flexiblere Auswahlentscheidung über den Abschreibungswert innerhalb dieses Korridormodells notwendig, da auch hier die Möglichkeit bestehen muss, eine initiale Entscheidung nicht nur mit Wirkung zur Erlösobergrenze 2025, sondern auch zu einem späteren Jahr – also auch innerhalb der laufenden Regulierungsperiode – zu treffen. Auch sollte es ermöglicht werden, durch eine jährliche Anpassung der Restnutzungsdauer und Abschreibungsmethode ausgehend vom Vorjahr, die Abschreibungsmodalitäten flexible anzupassen.

### Beantwortung der Fragen

**Frage 8: Ist der gewählte Abschreibungssatz für die obere Grenze der Abschreibungsspanne in Höhe von 10% aus ihrer Sicht sachgerecht? Schlagen Sie ggf. einen alternativen Prozentsatz vor und begründen Sie diesen.**

Der FNB Gas sieht den vorgeschlagenen Abschreibungssatz in Höhe von 10% als obere Grenze und der damit einhergehenden schnellstmöglichen Abschreibung über 10 Jahre als sachgerecht an. Ein präziser Wert lässt sich wahrscheinlich kaum solide begründen; die Größenordnung ist jedoch angemessen.

Unerlässlich ist aus Sicht des FNB Gas die Ermöglichung einer anlagengutscharfen Betrachtung und der sich daraus ergebenden individuellen Unterscheidung einzelner Anlagen hinsichtlich der Abschreibungsdauer, analog zum Wahlmodell.

Vor dem Hintergrund, dass etwaige Stranded Investments zu Belastungen auf Seiten der FNB gehen könnten, ist es notwendig, die Abschreibungsdauern individuell je Anlage festzulegen, um die sich ergebenden individuellen Nutzungsdauern aufgrund von Stilllegung oder der Weiternutzung einzelner Assets über 2045 hinaus auch buchhalterisch zu berücksichtigen. Dies trägt auch zur Vermeidung einer zu starken Belastung weniger Netzkunden mit hohen Netzentgelten in den letzten Jahren vor 2045 bei. Die Abschreibungsdauer einzelner Assets darf daher nicht von der Zugehörigkeit zu einer Anlagengruppe oder einem gemeinsamen Zugangsjahr abhängig sein und muss auch nach erstmaliger Festlegung angepasst werden können, um dynamisch auf Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und dem Voranschreiten der Energiewende reagieren zu können.

Mit Blick auf das Jahr 2045 ist es aus Sicht des FNB Gas zudem zwingend notwendig, für Investitionen in den letzten Jahren vor dem vollständigen Ausstieg aus der Nutzung von Erdgas, einen höheren Abschreibungssatz zuzulassen, um die Entstehung von Stranded Assets in jedem Fall vermeiden zu können. Es muss möglich sein, dass zum Beispiel eine aus Gründen

der Versorgungssicherheit in 2041 noch notwendige Investition, bis 2045 vollständig abgeschrieben werden kann. Die Festlegung KANU 2.0 darf hier für zukünftige Investitionen nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber den Regelungen aus der Festlegung KANU führen.

**Frage 9: Ergeben sich aus Ihrer Sicht aus diesem Modell durch die Übernahme des initialen Abschreibungskorridors Probleme bei Netzübergängen, weil die anteiligen zu übertragenden Restwerte festgelegt werden müssten?**

Wie bereits ausgeführt, ist eine anlagengutscharfe Betrachtung in jedem Modell erforderlich. Dies vorausgesetzt würden sich bei Netzübergängen voraussichtlich keine Schwierigkeiten ergeben. Bei höheren Aggregationsebenen nach Anlagengruppen würde dies jedoch dazu führen, dass die Informationen zu den Restwerten nicht länger anlagengutscharf vorliegen würden.

### **Vorschlag weiterer Modelle**

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen zum Wahlmodell und zum Korridormodell und der angestrebten Flexibilität für Netzbetreiber sollte jedes Modell mindestens die folgenden Eckpunkte erfüllen:

- Geltung ab 1.1.2025, aber mit Option späterer Umsetzung: Flexible Entscheidung zur Abweichung von GasNEV, Entscheidung jährlich, nicht nur einmalig in 2025
- Jährliche Neubewertung und Anpassung (Kürzung oder Verlängerung) – auch Zurückwechseln möglich
- Kombination aus linearer und degressiver Afa möglich (8-15%)
- Flexibilisierung der Nutzungsdauern auch vor 2045 und ggf. auch für von den Gas-NEV Nutzungsdauern abweichende Nutzungsdauern nach 2045.
- Aggregationsebene für die Abbildung ggü. BNetzA: Flexibilitäten zwischen anlagenscharf oder Netz-ID mit Anlagengruppe und Zugangsjahr
- Ablösung KANU 1.0 durch KANU 2.0

## **Konkrete kurzfristige Umsetzung**

### **3.2 Anpassung der Erlösobergrenzen ab z.B. 2025 im Hinblick auf Neuinvestitionen und Bestandsanlagen**

#### **Beantwortung der Fragen**

**Frage 10: Wie bewerten Sie eine Wirkung der Regelung bereits zum Jahr 2025?**

Die Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen eine Regelung der Wirkung ab 2025 grundsätzlich. In Bezug auf die Frist der gemeinschaftlichen Entgeltbildung des REGENT-Tarifes 2025 bestehen aufgrund der nicht vorliegenden finalen Festlegung „KANU 2.0“ dennoch wesentliche methodische Unklarheiten. Demzufolge erscheint es aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber sehr herausfordernd bzw. unmöglich einen standardisierten und festlegungskonformen Ansatz für eine Berücksichtigung im Rahmen der gemeinschaftlichen Tarifberechnung 2025 zu erreichen (Ex-Ante Betrachtung). Für eine Ex-Ante Berücksichtigung im Rahmen der REGENT-Tarifiermittlung 2025 kommt das Festlegungsverfahren zu spät.

Dennoch ist eine zeitnahe Berücksichtigung im Sinne der Fernleitungsnetzbetreiber. Aufgrund der Fristenproblematik wäre erforderlich, dass zumindest eine Ex-Post Berücksichtigung im



Rahmen des Regulierungskontos Anwendung finden könnte. Wie im bereits bestehenden Regulierungsregime wären die Instrumente einer derartigen Berücksichtigung die finalen jährlichen Meldungen der Ist-Kosten der Investitionsmaßnahmen und des Kapitalkostenaufschlages.

Zusätzlich wäre ein Antragsverfahren bzw. eine Anzeige (gem. Punkt 3.4 des Eckpunktepapieres) – basierend auf jeweiligen IST Daten – erforderlich.

### **3.4 Ausgestaltung Transformationselement**

#### **Beantwortung der Fragen:**

#### **Frage 11: Wie bewerten Sie die aufgezeigten Möglichkeiten zur Anpassung der Kapitalkosten von Bestandsanlagen und Neuinvestitionen?**

Die aufgezeigten Möglichkeiten zur Anpassung der Kapitalkosten für Bestands- und Neuinvestitionen sind aus Sicht der FNB grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Klarstellend muss geregelt werden, dass die vorgestellten Regelungen auch die Kapitalkosten von genehmigten Investitionsmaßnahmen umfassen. Im Detail sind außerdem die Wirkung von Effizienzvorgaben, dem Produktivitätsfaktor und dem Inflationsausgleich auf das Transformationselement zu regeln.

#### **Frage 12: Wie bewerten Sie die Ausgestaltung als Antragsverfahren oder als Anzeigeverfahren?**

Aus Sicht der FNB wäre ein jährliches Anzeigeverfahren an dieser Stelle ausreichend und wäre auch aus Effizienzgesichtspunkten einem eigenständigen Antragsverfahren vorzuziehen.

#### **Frage 13: Soll bei einem Antragsverfahren eine Abänderung der Kapitalkosten der Bestandsanlagen für alle verbleibenden Jahre der Regulierungsperiode erfolgen oder sollen jährlich Anträge für das Folgejahr gestellt werden müssen?**

Hier sollte die Möglichkeit bestehen, mittels Anzeige- bzw. Antragsverfahren jährlich Anpassungen geltend machen zu können und nicht nur einmalig pro Regulierungsperiode. Dies ist erforderlich, um auf neue Erkenntnisse (z.B. Umstellmöglichkeiten auf Wasserstoff) kurzfristig reagieren und damit auch die angestrebte Flexibilisierung der Investitionsvergütung erreichen zu können.

### **3.5 Zeitplan**

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die in diesem Eckpunktepapier geplante Festlegung “KANU 2.0” sieht zunächst eine Umsetzung in der Erlösobergrenze 2025 vor. Nach Plänen der BNetzA soll diese Festlegung jedoch erst zum dritten Quartal 2024 rechtskräftig werden. Faktisch kann eine Berücksichtigung in den REGENT-Transportnetzentgelten daher erst ab 2026 erfolgen.

**Kontakt:**  
Peter Schallert  
Manager Regulierung  
FNB Gas e.V.